

Geschäftsordnung Sonstiges Gremium, Kernstadtbeirat

Inhalt

§ 1	Abgrenzung zu beratenden und beschließenden Ausschüssen	2
§ 2	Aufgaben und Arbeitsweise	2
§ 3	Zusammensetzung und Pflichten der Mandatsträger	2
§ 4	Sprecherin/ Sprecher	3
§ 5	Erweiterter Teilnehmerkreis.....	3
§ 6	Sitzungsgeld	3
§ 7	Einberufung und Sitzungsrhythmus.....	4
§ 8	Tagesordnung	4
§ 9	Öffentlichkeit	4
§ 10	Ergebnisse und Dokumentation.....	4
§ 11	Einbindung in kommunale Prozesse	5
§ 12	Anbindung an die Verwaltung.....	5
§ 13	Teilnahme des Bürgermeisters	5
§ 14	Inkrafttreten	5
	Bekanntgabe	6

§ 1 Abgrenzung zu beratenden und beschließenden Ausschüssen

Der Kernstadtbeirat ist ein sonstiges Beratungsgremium, das aufgrund der durch die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) gewährleisteten kommunalen Organisationseinheit eingerichtet wird. Der Kernstadtbeirat fällt nicht unter die Regelungen der Gemeindeordnung zu beratenden und beschließenden Ausschüssen (§ 41 GemO).

Der Kernstadtbeirat hat keine Entscheidungsbefugnisse und übernimmt keine Vorberatung von Angelegenheiten des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse. Der Gemeinderat ist nicht an die Beurteilung der Angelegenheit und die Empfehlung des Kernstadtbeirats gebunden; er fällt seine Entscheidung unabhängig von Eingaben des Kernstadtbeirats.

Eine Beschlussfassung im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) erfolgt nicht.

Der Kernstadtbeirat hat kein eigenes Initiativrecht.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsweise

Der Kernstadtbeirat arbeitet dialogorientiert. Ziel ist die gemeinsame Erörterung von Anliegen der Kernstadt sowie die Entwicklung von Anregungen und Impulsen.

Der Kernstadtbeirat dient insbesondere:

- a) der Aufnahme, Bündelung und Weitergabe von Anliegen aus der Kernstadt,
- b) der Impulsgebung für die quartiersbezogene Entwicklung.

§ 3 Zusammensetzung und Pflichten der Mandatsträger

Mitglieder des Kernstadtbeirats sind die in der Kernstadt wohnhaften Mitglieder des Gemeinderats. Sie werden vom Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit berufen.

Die Mitglieder nehmen ihre Tätigkeit nicht als Vertreter ihrer Fraktionen, sondern in ihrer Eigenschaft als der Kernstadt zugeordnete Mandatsträger wahr.

Gemeinderäte, die dem Kernstadtbeirat angehören, sind durch ihre Stellungnahme im Kernstadtbeirat in ihrer Entschließungsfreiheit bei der Beratung und Abstimmung im Plenum nicht beschränkt.

Die allgemeinen Pflichten der Mandatsträger nach §§ 17, 18 GemO (Pflicht zur Verschwiegenheit, Ausschluss wegen Befangenheit) gelten entsprechend für die Mitwirkung im Kernstadtbeirat.

§ 4 Sprecherin/ Sprecher

Der Kernstadtbeirat bestimmt aus seiner Mitte jährlich eine Sprecherin oder einen Sprecher.

Die Sprecherin oder der Sprecher unterstützt die Kommunikation zwischen Kernstadtbeirat, Verwaltung und Gemeinderat und leitet die Sitzungen des Kernstadtbeirats.

§ 5 Erweiterter Teilnehmerkreis

Der Kernstadtbeirat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Vereinen und Initiativen aus der Kernstadt hinzuziehen.

Die Bestellung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner durch den Kernstadtbeirat selbst ist ausgeschlossen, auf die Regelungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO wird verwiesen. Der Gemeinderat beschließt hierbei in Form der Wahl oder in Form der offenen Wahl, wenn kein Mitglied widerspricht. Auf die Regelungen des § 37 Abs. 7 GemO wird verwiesen.

§ 6 Sitzungsgeld

Pro Sitzung erhalten die teilnehmenden Mitglieder eine Pauschale in Höhe von 25 Euro.

Die Sitzungen werden einzeln abgerechnet.

Die Sprecherin/ Der Sprecher erhält darüber hinaus keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 7 Einberufung und Sitzungsrythmus

Der Kernstadtbeirat tagt in der Regel alle zwei Monate.

Die Terminierung und Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher unter organisatorischer Abstimmung mit der Verwaltung.

Der Kernstadtbeirat ist einzuberufen:

- a) auf Initiative der Sprecherin oder des Sprechers oder
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Themen.

§ 8 Tagesordnung

Die Themen der Sitzungen werden aus dem Kernstadtbeirat sowie der Verwaltung eingebracht.

Die Tagesordnung wird erst nach Freigabe durch den Bürgermeister veröffentlicht.

Es werden ausschließlich Themen behandelt, die einen Bezug zur Kernstadt aufweisen.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kernstadtbeirats sind in der Regel öffentlich. Erfordert das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Beratung, muss die Sitzung des Kernstadtbeirats nichtöffentlich erfolgen.

§ 10 Ergebnisse und Dokumentation

Die Ergebnisse der Sitzungen werden in geeigneter Form dokumentiert.

Die Dokumentation kann insbesondere Hinweise, Anregungen und Perspektiven aus dem Kernstadtbeirat enthalten.

Die Ergebnisse werden der Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

Eine Information der Öffentlichkeit über das städtische Mitteilungsblatt ist möglich.

§ 11 Einbindung in kommunale Prozesse

Der Kernstadtbeirat kann Hinweise, Anregungen und Perspektiven zu Angelegenheiten mit besonderem Bezug zur Kernstadt äußern.

Diese können in geeigneter Weise in kommunalen Beratungen einfließen, insbesondere:

- a) im Rahmen von Sachvorträgen,
- b) durch Berücksichtigung in der weiteren Bearbeitung oder
- c) durch mündliche Berichte.

§ 12 Anbindung an die Verwaltung

Der Bürgermeister ist zentrale Ansprechperson für den Kernstadtbeirat.

Er stellt die Anbindung des Kernstadtbeirats an die Verwaltung sicher und trägt dafür Sorge, dass Anliegen und Anregungen aus dem Kernstadtbeirat in die Verwaltung und den Gemeinderat eingebracht werden.

§ 13 Teilnahme des Bürgermeisters

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person der Verwaltung kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Nimmt der Bürgermeister an der Sitzung des Kernstadtbeirats teil, ist ihm von der Sprecherin/ vom Sprecher auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Oberndorf a. N., den 29.09.2026



Digital signiert - Stadt Oberndorf am Neckar
Natalie.Weidmann | 29.09.2026 20:25

Matthias Winter
Bürgermeister

Bekanntgabe

Die vom Gemeinderat am 29.09.2026 beschlossene Geschäftsordnung des Kernstadtbeirats als Sonstiges Gremium wurde am 30.09.2026 im Internet auf der Homepage der Stadt Oberndorf a. N. (www.oberndorf.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Geschäftsordnung kann bei der Stadt Oberndorf a. N., Sachgebiet Zentrale Dienste, Klosterstraße 3 in 78727 Oberndorf a. N., während den üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist die Geschäftsordnung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

Oberndorf a. N., 30.09.2026